

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft*

ID-Nummer 6437280268-55

zum Entwurf eines Gesetzes
zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie,
zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts und
zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der
Wohnungsvermittlung

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5233
Fax: +49 30 2020-6233

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:

**Domenik Wendt
Recht**
E-Mail: d.wendt@gdv.de

**Peter Graß
Haftpflicht-, Kredit-, Transport- und
Luftfahrtversicherung, Statistik**
E-Mail: p.grass@gdv.de

www.gdv.de

*) Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ist die Dachorganisation aller privaten Versicherer und Rückversicherer in Deutschland, unabhängig von deren Rechtsform. Seine 464 Mitgliedsunternehmen mit rund 217.000 Beschäftigten und Auszubildenden bieten durch über 450 Millionen Versicherungsverträge umfassenden Risikoschutz und Vorsorge sowohl für die privaten Haushalte wie für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Als Risikoträger und bedeutender Kapitalgeber (Kapitalanlagebestand mehr als 1170 Mrd. Euro) haben die privaten Versicherungsunternehmen eine herausragende Bedeutung für Investitionen, Wachstum und Beschäftigung in der deutschen Volkswirtschaft.

Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt den Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung. Die dem nationalen Gesetzgeber überantwortete Aufgabe der Umsetzung verbraucherschützender EU-Vorgaben in das BGB ist in weiten Teilen sehr gelungen.

Auf folgende Punkte möchten wir jedoch hinweisen:

- **Widerrufsregelungen:** Außerhalb der Grenzen der bereits bestehenden Vorgaben der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen) hat die Verbraucherrechterichtlinie für die nationale Rechtssetzung im Finanzdienstleistungssektor zumindest Beispielwirkung. § 356 Abs. 7 Satz 1 BGB-E sollte daher auch für solche Finanzdienstleistungsverträge gelten, die nicht im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurden. Entsprechendes muss für die in Art. 229 EGBGB-E eingefügte Regelung gelten.
- **Verbrauchsgüterkauf (§ 474a BGB-E):** Die Versicherungswirtschaft begrüßt die gesetzliche Ausgestaltung der von dem EuGH in seinem Urteil vom 16. Juni 2011 ausgeurteilten Grundsätze in § 474a BGB-E. Dies schafft erhöhte Rechtssicherheit und Transparenz für die dem Verkäufer obliegenden Verpflichtungen im Zuge der Nacherfüllung. Eine Anpassung der Regelungen zur Nacherfüllung beim Verbrauchsgüterkauf aufgrund der durch die Rechtsprechung aufgezeigten Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen ist wichtig. Wir schlagen jedoch vor, dass maximal der Wert des Verbrauchsgutes unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit zu ersetzen ist. Diese Bewertung ist nahe angelehnt an die Wertung des EuGH und wird der wirtschaftlichen Bedeutung der zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte grundsätzlich gerecht.

1. Einleitung

Mit dem „Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechte-richtlinie, zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung“ ist der Grundstein für die Implementierung neuer verbraucherschützender europäischer Vorgaben in nationales Recht gelegt. Namentlich sind dies die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher 2011/83/EU (Verbraucherrechterichtlinie) sowie die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16. Juni 2011 (C 65/09 und C 87/09). Die hierin getroffenen Maßgaben haben auch Bedeutung für die deutsche Versicherungswirtschaft - zumindest mittelbar. Für deren Umsetzung in nationales Recht gilt dasselbe.

Die Verbraucherrechterichtlinie gestaltet materielles Verbraucherschutzrecht an vielen Stellen neu. Dies gilt etwa auch für das Lösungsrecht des Verbrauchers vom Vertrag, das Widerrufsrecht. Die insoweit getroffenen Vorgaben sind auch für den Finanzdienstleistungssektor relevant. Zwar findet die Verbraucherrechterichtlinie insoweit keine Anwendung. Mit dem 32. Erwägungsgrund der Richtlinie hat der Unionsgesetzgeber aber klargestellt, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf Finanzdienstleistungen „ermutigt“ werden sollten, „sich bei der Schaffung von neuen Rechtsvorschriften in nicht auf Unionsebene geregelten Bereichen von den maßgeblichen bestehenden Rechtsvorschriften der Union in diesem Bereich anregen zu lassen, so dass gleiche Ausgangsbedingungen für alle Verbraucher und alle Verträge über Finanzdienstleistungen gewährleistet sind.“ Außerhalb der Grenzen der bereits bestehenden Vorgaben der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen) hat die Verbraucherrechterichtlinie damit für die nationale Rechtssetzung im Finanzdienstleistungssektor zumindest Beispielwirkung. Dies sollte bei der Implementierung der von der Verbraucherrechterichtlinie vorgegebenen zeitlichen Befristung des Widerrufsrechts beachtet werden.

Auch die nationalgesetzliche Ausgestaltung der vom EuGH in seiner Entscheidung vom 16. Juni 2011 getroffenen Aussagen ist für die deutsche Versicherungswirtschaft von Bedeutung. Denn die sog. erweiterte Produkthaftpflichtversicherung deckt u. a. Kosten für den Aus- und Einbau

mangelhafter Erzeugnisse ab, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden. Die Versicherung umfasst Kosten zur Rechtsverteidigung, wenn keine Ansprüche gegeben sind oder die Zahlung von Entschädigungen bei berechtigten Ansprüchen. Die Veränderung der Haftungssituation hat daher immer Auswirkungen auf den Umfang und die Kosten einer solchen Versicherung.

Vor diesem Hintergrund möchte die deutsche Versicherungswirtschaft zu einzelnen Regelungsvorschlägen im Folgenden Stellung beziehen.

2. Im Einzelnen

2.1. Widerrufsrecht

Die unter Buch 2 Abschnitt 3 Titel 5 Untertitel 2 neu gefassten Vorschriften enthalten die grundlegenden Bestimmungen zum Widerrufsrecht sowie zu den Widerrufsfolgen bei Verbraucherverträgen. Sie sollen die Vorgaben der Verbraucherrechterichtlinie umsetzen.

Wir möchten allgemein darauf hinweisen, dass bei allen Überlegungen zu generellen Widerrufsregelungen stets auch die speziellen Vorgaben der §§ 8, 9, 152 VVG in den Blick genommen werden sollten, um Wertungswidersprüche zu vermeiden.

2.1.1. Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen (§ 356 BGB-E) sowie Art. 229 EGBGB-E

Nach § 356 Abs. 7 Satz 1 BGB-E erlischt das Widerrufsrecht „spätestens 12 Monate und 14 Tage nach dem Vorliegen der Voraussetzung für den Fristbeginn nach Absatz 2 oder § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB-E“. Diese Regelung soll Art. 10 Abs. 1 der Verbraucherrechterichtlinie Rechnung tragen. Nach **§ 356 Abs. 7 Satz 2 BGB-E** soll die Regelung auf Verträge über Finanzdienstleistungen keine Anwendung finden.

Wie bereits angemerkt trifft die Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen keine Regelungen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge. Insoweit bestehen keine europarechtlichen Vorgaben. § 356 Abs. 7 Satz 1 BGB-E sollte daher im Sinne des 32. Erwägungsgrundes der Verbraucherrechterichtlinie auch für solche Finanzdienstleistungsverträge gelten, die nicht im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurden.

Entsprechendes muss auch für die unter Art. 2 Nr. 2 vorgeschlagene Regelung in **Art. 229 EGBGB-E** gelten. Die Regelung legt in Abs. 2 und 3 (des noch nicht festgelegten Paragraphen) fest, wann bei vor dem 13. Juni 2014 abgeschlossenen Fernabsatzverträgen sowie Haustürgeschäften im Falle nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Widerrufsbelehrungen die Widerrufsfrist endet. Nach Abs. 4 sind diese Regelungen nicht auf Verträge über Finanzdienstleistungen anwendbar. Wie vorstehend erläutert, sollte die Ausnahme auf Fernabsatzverträge beschränkt werden.

Unabhängig hiervon dürfte § 356 Abs. 7 Satz 1 BGB-E nicht im Einklang mit Art. 10 Abs. 1 der Verbraucherrechterichtlinie stehen. Die europarechtliche Vorgabe knüpft am Ablauf der ursprünglichen Widerrufsfrist gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie an. **§ 356 Abs. 7 Satz 1 BGB-E** setzt dagegen am „Vorliegen der Voraussetzungen für den Fristbeginn“ an. Dieser richtet sich grundsätzlich nach § 355 Abs. 2 BGB-E, mithin nach dem Vertragsschluss, jedoch nur „soweit nichts anderes bestimmt ist“. Der Fristbeginn kann daher auch von einer gemäß § 356 Abs. 4 BGB-E erfolgten Unterrichtung abhängig sein. Dies lässt sich aber gerade nicht mit den Richtlinienvorgaben in Einklang bringen. Art. 10 Abs. 1 der Verbraucherrechterichtlinie sieht eine absolute und von der Belehrung bzw. Unterrichtung unabhängige Frist vor (vgl. auch 43. Erwägungsgrund der Richtlinie). Die vorgeschlagene Regelung widerspricht zudem den Ausführungen der Gesetzesentwurfsbegründung. Hiernach soll abweichend von der bisherigen Rechtslage und in Übereinstimmung mit der Vorgabe des Art. 10 Abs. 1 der Verbraucherrechterichtlinie das Widerrufsrecht auch bei unterbliebener oder nicht ordnungsgemäßer Belehrung über das Widerrufsrecht zukünftig 12 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Widerrufsfrist beginnen (vgl. Seite 94 des Entwurfs). Auch die aufgezeigten Regelungen in Art. 229 EGBGB-E (Abs. 2 und Abs. 3 des noch nicht festgelegten Paragraphen) sehen eine absolute Frist vor.

Darüber hinaus dürfte in § 356 Abs. 7 Satz 1 ein redaktioneller Fehler vorliegen. § 356 Abs. 7 Satz 1 BGB-E verweist u.a. auf die Voraussetzung für

den Fristbeginn nach § 356 Absatz 2 BGB-E. Diese Regelung trifft hierzu jedoch keine Aussage. Gemeint sein dürfte § 356 Abs. 3 BGB-E
Wir schlagen daher vor, § 356 Abs. 7 BGB-E wie folgt abzuändern:

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens 12 Monate und 14 Tage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für den Fristbeginn nach Ablauf der ursprünglichen Widerrufsfrist nach Absatz ~~2~~3 oder § 355 Abs. 2 Satz 2. Satz 1 ist auf im Wege des Fernabsatzes geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen nicht anwendbar.

Wir schlagen zudem vor, Art. 229 § ... (nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung) Abs. 4 wie folgt abzuändern:

*Die Absätze **Absatz 2** und ~~3~~ sind **ist** nicht anwendbar auf Verträge über Finanzdienstleistungen.*

2.1.2. Mit dem widerrufenen Vertrag verbundener Vertrag, Einwendungen bei verbundenen Verträgen und zusammenhängende Verträge (§§ 358 bis 360 BGB-E)

Mit Blick auf Versicherungsdienstleistungen sind auch die §§ 358 ff. BGB-E beachtenswert, insb. § 360 BGB-E. Die Regelung bündelt die bisherigen §§ 312f, 359a Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 485 Abs. 3 BGB. Zugleich soll sie insbesondere Art. 14 und Art. 15 der Verbraucherrechterichtlinie und Art. 6 Abs. 7 der Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen umsetzen. Wir möchten darauf hinweisen, dass auch der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften in § 9 Abs. 2 VVG-E Regelungsvorschläge enthält, die den Vorgaben des Art. 6 Abs. 7 der Fernabsatzrichtlinie über Finanzdienstleistungen Rechnung tragen sollen. Insoweit wird jedoch die Terminologie „hinzugefügter Vertrag“ verwandt. Im weiteren Verfahren sollte darauf geachtet werden, Doppelregelungen oder widersprüchliche Vorgaben zu vermeiden.

2.2. Sonderbestimmungen für die Nacherfüllung (§ 474a BGB-E)

2.2.1. Aus- und Einbaukosten (§ 474a Abs. 1 BGB-E)

Mit § 474a werden Sonderbestimmungen für die Nacherfüllung eingeführt. Wir begrüßen, dass hierdurch einer besonderen Art des Kaufs, namentlich dem Verbrauchsgüterkauf, Rechnung getragen wird.

Die Modifikation sollte - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - jedoch ausschließlich auf Verbraucherverträge beschränkt bleiben. Die Wertung des Gesetzgebers für Kaufverträge außerhalb des Verbraucherbereichs hat zu einer bewussten Entscheidung für echte Nacherfüllung geführt und gerade nicht zu einem darüberhinausgehenden Anspruchsinhalt, der dem Schadensersatz gleich kommt. Ein Bruch der schuldrechtlichen Systematik des deutschen Rechts sollte auf den Bereich des Verbrauchsgüterkaufs beschränkt bleiben. Im Übrigen würde ansonsten der gewerbliche Verkäufer benachteiligt, da ihm die Möglichkeit des vereinfachten Regresses nach 478 Abs. 2 bis 5 BGB verwehrt ist. Diese Regressmöglichkeit war gerade ein wesentlicher Grund für den EuGH (Entscheidung vom 16. Juni 2011, C65/09 und C 87/09), dem Verkäufer die Aus- und Einbaukosten aufzuerlegen (siehe Rz. 58 des Urteils).

Die Beibehaltung des Wahlrechts des Verkäufers dahingehend, dass er selber den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der neuen Kaufsache durchführen muss oder alternativ die Kosten hierfür tragen muss, ist interessengerecht und entspricht der richtlinienkonformen Auslegung (vgl. Rz. 62 der EuGH-Entscheidung vom 16. Juni 2011). Es entspricht der wirtschaftlichen Interessenlage des Verkäufers, da es für den Verkäufer nicht immer möglich und zumutbar ist, selber aus- und einzubauen.

2.2.2. Unverhältnismäßige Nacherfüllungskosten (§ 474a Abs. 2 BGB-E)

In § 474a Abs. 2 BGB-E werden Regelungen für den Fall getroffen, in denen unverhältnismäßige Kosten bei der Nacherfüllung entstehen. Wir schlagen vor, dass maximal der Wert des Verbrauchsgutes unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit zu ersetzen ist.

Diese Bewertung ist nahe angelehnt an die vom EuGH aufgestellten Maßstäbe und wird der wirtschaftlichen Bedeutung der zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte grundsätzlich gerecht.

Berlin, den 25.10.2012